



Auflagen

für das befristete Aufstellen und Anbringen von Plakaten:

1. Die Werbeträger dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt sowie den Straßenverkehr und die Fußgänger nicht behindern.
- 2. In der Innenstadt ist eine Plakatierung untersagt.**
3. Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen dürfen nicht verdeckt werden, Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Aufschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

Stadt Creglingen
Ordnungsamt

Sparkasse Tauberfranken
Konto 600 015
BLZ 673 525 65
IBAN DE77 6735 2565 0000 6000 15
BIC SOLADES1TBB

Volksbank Main-Tauber eG
Konto 93 043 006
BLZ 623 914 20
IBAN DE07 6739 0000 0093 043 06
BIC GENODE61WTH

Torstraße 2
97993 Creglingen
<http://www.creglingen.de>
Steuernr. 52001/02481
USt-IdNr. DE 144 752 3.